

# **BGer 6B 891/2024 vom 10. Dezember 2024**

Bundesgericht, 2024-12-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_891\\_2024](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_891_2024)

FR: TF 6B 891/2024 du 10 décembre 2024

IT: TF 6B 891/2024 del 10 dicembre 2024

## **Regeste**

Fahrlässige grobe Verletzung der Verkehrsregeln, fahrlässige Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit; Nichteintreten | Straftaten

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Obergericht des Kantons Zürich verurteilte den Beschwerdeführer mit Urteil vom 30. September 2024 im Berufungsverfahren zweitinstanzlich der fahrlässigen groben Verletzung der Verkehrsregeln und der fahrlässigen Störung von Betrieben im Dienste der Allgemeinheit und bestrafte ihn mit einer bedingten Geldstrafe von 24 Tagessätzen zu je Fr. 30.-- bei einer Probezeit von 2 Jahren und einer Busse von Fr. 180.-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage). Zudem regelte das Obergericht die Kostenfolgen. Dagegen wendet sich der Beschwerdeführer mit Beschwerde an das Bundesgericht.

### **E. 2**

Anfechtungsobjekt vor Bundesgericht ist ausschliesslich das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. September 2024 ( Art. 80 Abs. 1 BGG ). Nicht zum Verfahrensgegenstand gehören demgegenüber die Verfahren 8C\_69/2023 und 1P.629/2003. Auf die Anträge auf Rentengutheissung und Herausgabe beschlagnahmter Geldbeträge zuzüglich Zins kann von vornherein nicht eingetreten werden.

### **E. 3**

Nach Art. 42 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), wobei für die Anfechtung des Sachverhalts und die Rüge der Verletzung von Grundrechten qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ).

### **E. 4**

Diesen Anforderungen wird die Beschwerde offensichtlich nicht gerecht. Der Beschwerdeführer befasst sich nicht im Geringsten mit den Erwägungen im angefochtenen Urteil, sondern beschränkt sich darauf, zu behaupten, keine Würdigung von Beweisen, sondern nur Vermutungen gesehen zu haben. Seine Ausführungen erschöpfen sich in rein appellatorischer Kritik. Weder ist daraus ersichtlich, inwieweit das angefochtene Urteil gegen das geltende Recht verstossen könnte, noch wird damit im Ansatz dargetan, dass und inwiefern die Vorinstanz in Willkür verfallen sein soll. Auf die Beschwerde ist mangels einer tauglichen Begründung im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

### **E. 5**

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit abzuweisen ( Art. 64 Abs. 1 BGG ). Was die ebenfalls verlangte unentgeltliche Verbeiständung angeht, liegt es grundsätzlich an der rechtsuchenden Person, einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin mit der Interessenwahrung zu betrauen (vgl. Urteil 6B\_44/2019 vom 27. März 2019 E. 5). Dies wurde dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. November 2024 mitgeteilt. Dass er offensichtlich nicht zur Prozessführung imstande wäre und ihm daher durch das Gericht ein Anwalt oder eine Anwältin bestellt werden müsste ( Art. 41 Abs. 1 BGG ), ist nicht ersichtlich. Der Umstand, dass die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht genügt, begründet keine Unfähigkeit zur Prozessführung im Sinne von Art. 41 BGG (Urteile 6B\_1034/2023 vom 10. November 2023 E. 5 und 6B\_1123/2022 vom 26. Januar 2023 E. 2). Damit wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Seiner geltend gemachten angespannten finanziellen Situation ist mit reduzierten Gerichtskosten Rechnung zu tragen ( Art. 65 Abs. 2 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.